



*Rechtsanwalt Dr. Christopher Melms – Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*

## **„Modifikation des Günstigkeitsprinzips oder Kein Rosinenpicken“**

Vortrag am 16. Februar 2012

Dr. Christopher Melms sprach in seinem Vortrag über Probleme, die sich aufgrund der Geltung des Günstigkeitsprinzips nach § 4 III TVG ergeben können und stellte verschiedene Lösungsvorschläge vor.

Als erste Problemgruppe nannte Dr. Melms die Ablösung bzw. Verdrängung eines alten Tarifvertrags durch einen neuen Tarifvertrag. Innerhalb dieser Gruppe muss noch einmal unterschieden werden, ob ein Tarifvertrag durch einen anderen Tarifvertrag auf derselben Ebene abgelöst, ein Flächentarifvertrag durch einen Haustarifvertrag ersetzt wird oder ein Tarifvertrag zu einem anderen Tarifvertrag herauswächst. Zur Verdeutlichung dieser Untergruppen besprach Dr. Melms die Urteile des BAG vom 19. Mai 2010 (4 AZR 796/08), vom 29. Juni 2011 (5 AZR 651/09), vom 10. November 2010 (5 AZR 633/09), vom 22. Oktober 2003 (10 AZR 152/03) sowie vom 23. Januar 2008 (4 AZR 602/06). Die zweite und dritte Problemgruppe, die Dr. Melms vorstellte, waren die Tarifkonkurrenz mehrerer Tarifverträge in einem Unternehmen und die Ablösung des Tarifvertrags durch eine Betriebsvereinbarung bei Wechsel in eine OT-Mitgliedschaft. Als letzte Gruppe wurde der Fall genannt, dass bisher keine kollektivrechtlichen Regelungen oder Arbeitgeberrichtlinien in einem Unternehmen bestehen und nun ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung eingeführt wird.

Aufgrund der bestehenden Gefahr, dass der Arbeitnehmer sich aus allen geltenden kollektivrechtlichen Vereinbarungen das Beste herausucht, stellte Dr. Melms die Forderung auf, dass die Gefahr des „Rosinenpickens“ bereits in den Tarifverträgen behandelt werden müsse, wobei eine Behandlung in beiden Tarifverträgen am sinnvollsten erscheine und auf individualrechtlicher Ebene zusätzlich abgesichert werden müsse. Als Lösungsmöglichkeiten schlug der Referent hierfür auf tarifrechtlicher Ebene sogenannte Geltungsbereichsklauseln sowie „Alles- oder-Nichts-Klauseln“ vor. Diese beiden Klauseln sowie die individualrechtliche Absicherung wurden anschließend anhand einiger Beispiele in den einzelnen Fallgruppen ausführlich dargestellt und erläutert.

Schwerpunktmäßig wurde in der hieran anschließenden Diskussion die Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beim Einsatz von Geltungsbereichs- und „Alles-oder-Nichts-Klauseln“ behandelt.

Jennifer Junker  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin